



*Beitragsordnung
gemäß § 9 der Satzung*

§1 Beitragsarten und Aufnahmegebühr

a) Beitragsarten

Beiträge werden nach der Art der Mitgliedschaft unterschieden:

- Beitrag für ordentliche Mitglieder
- Beitrag für fördernde Mitglieder
- Beitrag für nicht-volljährige Mitglieder

b) Beitrag für ordentliche Mitglieder

Aktive Mitglieder bezahlen den Voll-Beitrag.

c) Beitrag für fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie sind aber persönlich nicht engagiert, und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie zahlen den Beitrag für fördernde Mitglieder.

d) Beitrag für nicht-volljährige Mitglieder

Die Bedingungen für den Beitrag für nicht-volljährige Mitglieder sind:

- Mitglieder unter 18 Jahren mit Stichtag 1. Januar.

Der reduzierte Beitrag wird vom Vorstand nach Prüfung eines formlosen Antrags des Mitglieds und ggf. Nachweis der Berechtigung gewährt. Er wird wirksam direkt beim Eintritt in den Verein.

Fördernde Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie fördern die Ziele des Vereins.

e) Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein ist für jedes Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 EUR zu entrichten.

§2 Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1) Beiträge und Aufnahmegebühr werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) In der Regel legt die Mitgliederversammlung die Beiträge und Aufnahmegebühr für die nächsten Kalenderjahre fest. In Ausnahmefällen kann eine Festlegung für das laufende Jahr beschlossen werden.



§3 Zahlung der Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1) Beiträge für ein Kalenderjahr sind zum 3. März eines Jahres fällig.
- 2) Die Beiträge sind von den Mitgliedern bis zum in 1) genannten Stichtag auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- 3) Die Beiträge können auch im Lastschriftverfahren zum in 1) genannten Stichtag auf Grundlage des erteilten SEPA-Mandats eingezogen werden. Die Gebühren der Bank für eine nicht durchführbare Lastschrift können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Können Beiträge nicht eingezogen werden, erfolgt die Zahlung nach Rechnungsstellung durch Überweisung auf das Vereinskonto.
- 4) Neue Mitglieder, die nach dem 1. Oktober eines Jahres dem GSWA e.V. beitreten, werden für den Rest des laufenden Jahres beitragsfrei geführt, bezahlen also erst ab dem 1. Januar des Folgejahres den vollen Mitgliedbeitrag.
- 5) Die Aufnahmegebühr ist mit Vereinsbeitritt fällig.

Version 1.0: gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. August 2022